

Beabsichtigte Änderungen der Sachverständigenordnung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg:

Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg beabsichtigt die Übernahme der Aufgabe für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen von der IHK Südlicher Oberrhein. Dazu soll in Abstimmung der IHK Südlicher Oberrhein die örtliche Zuständigkeit in der Sachverständigenordnung um deren Kammerbezirk erweitert werden.

Beabsichtigte Änderungen der Sachverständigenverordnung

1. Neufassung von § 5 Abs. 1 der Sachverständigenordnung:

„Die Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, in den Bezirken der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg oder der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein liegt. Die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr in einem der beiden Kammerbezirke unterhält.“

2. Neufassung von § 6 Abs. 1 der Sachverständigenordnung:

„Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 5 Abs. 1 S. 1 im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg oder der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein zu begründen.“

Datum: 14. Februar 2025